



Urteil ist
rechtskräftig!

M 5763

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Az.: 10a K 5337/01.A

verkündet am: 21. Juli 2004
Barthel, Verwaltungsgerichts-
angestellte als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des minderjährigen Kindes
sämtlich wohnhaft: ,
, vertreten durch die Eltern

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte,
Gz.: ,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für die
Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Außenstelle Dortmund,
Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,
Gz.: ,

Beklagte,

weiter beteiligt: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylrechts

hat die 10a. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen aufgrund der
mündlichen Verhandlung

vom 21. Juli 2004

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Marwinski,
den Richter am Verwaltungsgericht Voßkamp,
die Richterin Brockhoff,
die ehrenamtliche Richterin Seyser,
den ehrenamtlichen Richter Burmeister

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 30. Oktober 2001 verpflichtet, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die am [REDACTED] geborene Klägerin ist guineische Staatsangehörige.

Die Asylverfahren ihrer Eltern - Frau [REDACTED] und Herr [REDACTED], die beide aus Guinea stammen - endeten jeweils mit klageabweisendem Urteil. Das die Mutter der Klägerin betreffende Urteil vom 15. November 2000 (Az.: 10a K 4458/97.A) ist seit Dezember 2000 rechtskräftig. Das hinsichtlich des Asylverfahren des Vaters ergangene Urteil vom 12. Juli 2000 (Az.: 10 a K 273/96. A) ist seit August 2000 rechtskräftig.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 28. August 2001 wurde für die Klägerin ein Asylantrag gestellt. Zur Begründung wurde Bezug auf das Vorbringen der Eltern in deren

jeweiligen Asylverfahren genommen. Darüber hinaus wurde auf gesundheitliche Beeinträchtigungen, die der Klägerin im Falle ihrer Einreise nach Guinea drohten, hingewiesen.

Mit Bescheid vom 30. Oktober 2001 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) den Asylantrag der Klägerin ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Zugleich forderte es die Klägerin unter Fristsetzung zur Ausreise auf und drohte ihr die Abschiebung nach Guinea an.

Zur Begründung führte das Bundesamt aus, die Voraussetzungen einer Asylgewährung lägen nicht vor. Soweit seitens des Prozessbevollmächtigten der Klägerin auf das Asylverfahren der Mutter verwiesen werde, könne die Klägerin hieraus keine Rechte herleiten, da die Ablehnung des Asylantrags der Mutter seitens des Gerichts bestätigt worden sei. Weiterer substantiierter Sachvortrag hinsichtlich des Vorliegens von Asylgründen sei nicht erfolgt. Letzteres gelte auch im Hinblick auf die Begründung eines Abschiebungsschutzes nach § 51 Abs. 1 AuslG sowie von Abschiebungshindernissen im Sinne des § 53 AuslG.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die am 6. November 2001 für die Klägerin erhobene Klage, mit der sie ihr Asylbegehren weiter verfolgt.

Zur Begründung der Klage verweist sie zunächst auf das Verfolgungsschicksal ihrer Eltern. Diese seien als abgelehnte Asylsuchende im Falle ihrer Rückkehr nach Guinea der Regimegegnerschaft verdächtig und Repressionen ausgesetzt. Hiervon sei die Klägerin als Kleinkind mittelbar betroffen. Darüber hinaus müsse die Klägerin bei einer erstmaligen Einreise nach Guinea mit erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen rechnen. Schließlich drohe ihr im Falle einer Ausreise nach Guinea eine genitale Beschneidung. Diese stelle eine asylrelevante Verfolgung dar, da der guineische Staat nicht willens oder nicht in der Lage sei, für einen ausreichenden Schutz der Klägerin zu sorgen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 30. Oktober 2001 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und -hilfsweise- Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Der Beteiligte stellt keinen Antrag.

Die Eltern der Klägerin sind in der mündlichen Verhandlung zu den Asylgründen der Klägerin angehört worden. Insoweit wird auf den Inhalt des Sitzungsprotokolls verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens und der Verfahren 10a K 273/96.A und 10a K 4458/97.A sowie auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes und der Ausländerbehörde Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist bereits hinsichtlich des Hauptantrags begründet.

Der streitbefangene Bescheid des Bundesamtes vom 30. Oktober 2001 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 und 5 Satz 1 VwGO.

1. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte im Sinne von Art. 16a Abs. 1 GG, da sie politisch verfolgt wird.

Nach Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politisch Verfolgter ist ein Ausländer, der bei einer Rückkehr in sein Heimatland befürchten muss, dass ihm in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die dem Heimatstaat zuzurechnen sind und die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Asylerhebliche Merkmale sind die politische Überzeugung, die religiöse Grundentscheidung und für den einzelnen unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen. Ob eine Verfolgung gerade in Anknüpfung an eines dieser Merkmale erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 -2 BvR 502,
1000, 961/86-, BVerfGE 80, 315, 333 ff. .

Nach dem durch den Zufluchtgedanken geprägten normativen Leitbild des Asylgrundrechts gelten für die Beurteilung, ob ein Asylsuchender politisch verfolgt im Sinne von Artikel 16 a Abs. 1 GG ist, unterschiedliche Maßstäbe je nach dem, ob er seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener bzw. unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist. Ist ein Asylsuchender als Verfolgter aus seinem Heimatland ausgereist, so ist ihm die Rückkehr nur dann zuzumuten, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Ein Anspruch auf Asyl besteht in diesem Fall schon dann, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die die Möglichkeit abermals einsetzender Verfolgung als nicht ganz entfernt erscheinen lassen (sogenannter herabgesetzter Wahrscheinlichkeitsmaßstab). Hat der Asylsuchende sein Heimatland hingegen unverfolgt verlassen, kann sein Begehren nach Artikel 16 a Abs. 1 GG nur Erfolg haben, wenn ihm aufgrund von beachtlichen Nachfluchtatbeständen politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 02. Juli 1980 -1 BvR 147, 181, 182/80-, BVerfGE 54, 341, 359 ff.; BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 -2 BvR 502, 1000, 961/86-, a.a.O., Seite 344 ff.; BVerwG, Urteil vom 05. Juli 1994 -9 C 1/94-, NVwZ 1995, 391.

Soweit die Verfolgungsfurcht auf Vorgänge im Heimatland des Asylbewerbers beruht, kommt es für die richterliche Überzeugungsbildung (§ 108 Abs. 1 VwGO) entscheidend auf das Vorbringen des Asylbewerbers an. Da er allein die bestimmenden Gründe für das Verlassen seines Herkunftslandes kennt, obliegt es ihm im Rahmen seiner asylverfahrensrechtlichen bzw. prozessualen Mitwirkungspflicht, die tatsächliche Grundlage für eine politische Verfolgung selbst in schlüssiger Form vorzutragen. Dabei hat er wegen der in seine eigene Sphäre fallenden Umstände, insbesondere seiner persönlichen Erlebnisse, unter Angabe genauer Einzelheiten eine in sich stimmige Sachverhaltsschilderung zu geben, die geeignet ist, seinen Asylanspruch lückenlos zu tragen. Bei erheblichen Widersprüchen und Unstimmigkeiten oder bei Steigerungen im Tatsachenvortrag obliegt es ihm, diese überzeugend aufzulösen,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. Juli 1983 -1 BvR 1470/82-, BVerfGE 65, 76; BVerwG, Urteil vom 29. November 1977 -1 C 33. 71-, BVerwGE 55, 82; BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 -9 C 109.84-, BVerwGE 71, 180.

In Anwendung dieser Maßstäbe steht es aufgrund der mündlichen Verhandlung sowie nach Würdigung der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse sachverständiger Organisationen und Stellen zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Klägerin bei einer Verbringung nach Guinea politische Verfolgung im Sinne von Art. 16 a GG mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

a) Der Klägerin drohen bei der Abschiebung nach Guinea erhebliche Rechtsverletzungen in Form der Verstümmelung ihrer Genitalien. Die Eltern der Klägerin haben in der mündlichen Verhandlung glaubhaft vorgetragen, dass ihre Tochter bei einer Rückkehr nach Guinea umgehend genital beschnitten werde. Sie haben nachvollziehbar ausgeführt, Beschneidungen fänden in Guinea ganz häufig statt. Insbeson-

dere die älteren Menschen in Guinea bestünden auf die Vornahme der Beschneidung. Im Falle der Klägerin würde die Beschneidung von deren Verwandten – und zwar von sämtlichen Großeltern der Klägerin sowie ggf. von ihren Onkels väter- und mütterlicherseits - vorgenommen. Diese Familienangehörigen wüssten, dass die in Deutschland geborene Klägerin nicht beschnitten sei. Ihnen sei bekannt, dass die Beschneidung der Genitalien von Frauen und Mädchen in Deutschland unüblich und auch unzulässig sei. Auch könnten die Eltern der Klägerin eine Verstümmelung der Genitalien ihrer Tochter nicht verhindern. Die Verwandten führten den Eingriff - falls erforderlich - gegen den erklärten Willen der Eltern durch. Zu diesem Zweck würden sie die Klägerin sogar entführen. Auch die Mutter der Klägerin sei damals unter Anwendung von Zwang beschnitten worden. Der Vater der Klägerin hat darüber hinaus vorgetragen, er befürchte, die Verwandten würden ihm Schlimmes antun, wenn er sich gegen die Beschneidung seiner Tochter wehre.

Diese die Genitalverstümmelung betreffenden Aussagen der Eltern stehen in Einklang mit den dem Gericht vorliegenden - in wesentlichen Punkten einheitlichen - Erkenntnissen zur diesbezüglichen Lage in Guinea und stützen die Überzeugung der Kammer, dass der Klägerin die Gefahr einer Genitalverstümmelung bei einer Verbringung nach Guinea mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. So ist die Anzahl der in Guinea der Zwangsbeschneidung unterworfenen Frauen und Mädchen ausgesprochen hoch. Die in den der Kammer vorliegenden Erkenntnissen enthaltenen Angaben zur Anzahl der von der Genitalverstümmelung in Guinea betroffenen Frauen und Mädchen bewegen sich zwischen mindestens 60 % und höchstens 99 %,

vgl. Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl.), Informationsschrift zum Thema „Weibliche Genitalverstümmelung“ von Februar 2003 (86% bis 99 %); BAFl., Guinea-Information zum Thema „Menschenrechte und Asylverfahren“ von November 2000, (ca. 60 %); U.S. Department of State „ Country Report on Human Right Practices“ vom 25. Februar 2004 (Einschätzungen von Experten hinsichtlich der Verbreitung der Beschneidungspraxis in Guinea variieren zwischen 65 % und 90 %; die CPTAFE gebe Werte zwischen 65% und 75 % an); BAFl., Informationsschrift zum Thema „Weibliche Genitalverstümmelung in Somalia, Tschad, Ni-

ger, Mali und Guinea“ von Februar 1999 (Amnesty International gehe in Guinea von einer Beschneidungsrate zwischen 70 % und 90 % aus); Auskunft des Auswärtigen Amtes (AA) vom 25. September 2003 an das Verwaltungsgerichts Freiburg (90 % der weiblichen Bevölkerung seien im Jahre 1999 von der Genitalverstümmelung betroffen gewesen); Auskunft des Instituts für Afrika-Kunde (IAK) vom 9. September 2003 an das Verwaltungsgericht Freiburg (99%).

Die Beschneidung wird zumeist in Form der Excision (Entfernung der Klitoris zusammen mit der teilweisen oder vollständigen Entfernung der kleinen Schamlippen) durchgeführt. Aber auch andere Formen der Beschneidung werden zur Anwendung gebracht,

vgl. unter anderem BAFI., Informationsschrift zum Thema „Weibliche Genitalverstümmelung“ von Februar 2003

Die Verstümmelungen werden an Frauen und Kindern nahezu jedes Alters vorgenommen, so auch an Kleinkindern,

vgl. BAFI., Informationsschrift zum Thema „Weibliche Genitalverstümmelung“ von Februar 2003 (4 bis 70 Jahre); BAFI., Guinea-Information zum Thema „Menschenrechte und Asylverfahren“ von November 2000, (4 bis 70 Jahre); BAFI., Informationsschrift zum Thema „Weibliche Genitalverstümmelung in Somalia, Tschad, Niger, Mali und Guinea“ von Februar 1999 (4 bis 70 Jahre); AA, Auskunft vom 25. September 2003 an das Verwaltungsgerichts Freiburg (zumeist zwischen 10 und 12 Jahren); IAK, Auskunft vom 9. September 2003 an das Verwaltungsgericht Freiburg (zwischen 5 und 15 Jahren).

Nach der vorliegenden Auskunftslage sowie den Schilderungen der Eltern der Klägerin in der mündlichen Verhandlung wäre es der Klägerin auch nicht möglich, sich in Guinea der ihr drohenden Beschneidung zu entziehen. Das gilt selbst für den hier vorliegenden Fall, dass die Eltern der Klägerin sich gegen eine Beschneidung aussprechen. Denn die Beschneidung ist ein Ritual, das als Angelegenheit der Gemeinschaft oder der Großfamilie angesehen wird und nicht allein der

Verfügungsgewalt der Eltern unterliegt. Entsprechend der insoweit einheitlichen Erkenntnislage wird die Genitalverstümmelung in Guinea oftmals gegen den Willen der betroffenen Frauen und Mädchen oder den Willen der Eltern vorgenommen. So ist es weitgehend verbreitet, dass andere Familienmitglieder (vor allem die Großmütter) den Eingriff vornehmen oder vornehmen lassen, um die Schande, die eine unbeschnittene Frau nach deren Verständnis für die Familie bedeutet, abzuwenden. Die minderjährigen Mädchen werden in diesen Fällen von ihren Verwandten entführt oder beispielsweise unter dem Vorwand eines Ausfluges der Beschneidungsprozedur unterzogen,

vgl. BAFI., Informationsschrift zum Thema „Weibliche Genitalverstümmelung“ von Februar 2003; BAFI., Guinea-Information zum Thema „Menschenrechte und Asylverfahren“ von November 2000; BAFI., Informationsschrift zum Thema „Weibliche Genitalverstümmelung in Somalia, Tschad, Niger, Mali und Guinea“ von Februar 1999; AA, Auskunft vom 25. September 2003 an das Verwaltungsgericht Freiburg; IAK, Auskunft vom 9. September 2003 an das Verwaltungsgericht Freiburg.

Unzweifelhaft überschreitet die der Klägerin durch die Beschneidung drohende Rechtsgutverletzung auch die asylerbliche Intensitätsschwelle. Es handelt sich bei dieser um einen schweren Eingriff in die körperliche Integrität der betroffenen Frauen und Mädchen, der bleibende körperliche und psychische Schäden zur Folge hat und der infolge der in der Regel unfachmännischen Durchführung sowie unzureichender hygienischer Bedingungen nicht selten zum Tod der Betroffenen führt,

vgl. BAFI., Informationsschrift zum Thema „Weibliche Genital-Verstümmelung von Februar 2003.

b) Die der Klägerin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Genitalverstümmelung stellt auch eine politische Verfolgung dar. Zunächst trifft sie die Klägerin in Anknüpfung an ein asylerbliches Merkmal. Asylerbliche Merkmale sind die politische Überzeugung, die religiöse Grundentscheidung sowie für den Einzelnen unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 10 Juli 1989 -2 BvR 502, 1000, 961/86-, a.a.O.

Der asylerbliche Anknüpfungspunkt für die der Klägerin drohende Genitalverstümmelung ist ihre Zugehörigkeit zu der Gruppe der Frauen und Mädchen, also das unverfügbare Merkmal des weiblichen Geschlechts. Dieses Merkmal umfasst unter anderem auch das vorliegend betroffene Recht der Klägerin, über vollständig erhaltene, unversehrte Geschlechtsorgane zu verfügen.

Hingegen kommt es im Rahmen der Bestimmung des asylerblichen Anknüpfungspunktes nicht darauf an, ob die betroffene Asylbewerberin sich weigert, der Beschneidung unterzogen zu werden oder ob sie die Beschneidung als Tradition sogar akzeptiert,

so aber: VG Aachen, Urteil vom 12. August 2003 - 2 K 1924/00.A -, Seite 9 des Urteilabdrucks; VG Freiburg, Urteil vom 05.02.2004 -A 2 K 10475/00-, Seite 8 des Urteilabdrucks.

Ein Aufstellen eines derartigen zusätzlichen Kriteriums, anhand derer sich eine Untergruppe der durch ihre ausdrückliche Weigerung in besonderer Weise betroffenen Frauen bilden lässt, vermischt die Frage, gegen wen eine Verfolgung gerichtet ist, mit dem weiteren im Rahmen von Art. 16 a GG zu klärenden Aspekt, ob eine politisch gerichtete Ausgrenzung vorliegt. Dass der Übergriff der Beschneidung subjektiv nicht von jeder Frau als Misshandlung verstanden wird, ändert nichts an der Gerichtetheit des Übergriffs. Die Frage, welche Auswirkung es auf den Asylanspruch der Klägerin hat, dass die Genitalverstümmelung sich gesellschaftlich als eine Art „Initiationsritual“ darstellt, sowie die sich anschließende Frage, ob zur Beurteilung der Zielrichtung einer Verfolgungsmaßnahme objektive oder subjektive Maßstäbe anzulegen sind, stellt sich im Zusammenhang mit der Frage des asylerblichen Anknüpfungspunktes nicht.

Weiterhin stellt die drohende - an das weibliche Geschlecht der Klägerin anknüpfende - Genitalverstümmelung eine politische Verfolgung dar, durch die die Klägerin aus der staatlichen Friedensordnung ausgegrenzt wird,

vgl. auch VG Berlin, Urteil vom 3. September 2003 -VG 1 X 23.03-; VG Frankfurt, Urteil vom 29. August 2001 -3 E 30495/98.A (2)-; VG Magdeburg, Gerichtsbescheid vom 20. Juni 1996 -1 A 185/95-, NVwZ-Beilage 1998, 18, 19; VG Wiesbaden, Urteil vom 27. Januar 2000 -5 E 31472/98.A (2)-; VG Freiburg, Urteil vom 5. Februar 2004 -A 2 K 1075/00-; VG München, Urteil vom 2.12.1998 -M 21 K 97.53552-, NVwZ-Beilage I 1999, 74.

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen um die Gestaltung und Eigenart der allgemeinen Ordnung des Zusammenlebens von Menschen und Menschengruppen steht, also - etwa im Unterschied zu einer privaten Verfolgung - einen öffentlichen Bezug hat, und von einem Träger überlegener, in der Regel hoheitlicher Macht ausgeht, der der Verletzte unterworfen ist,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 10 Juli 1989 -2 BvR 502, 1000, 961/86-, a.a.O.

Der öffentliche Bezug der der Klägerin drohenden Genitalverstümmelung folgt daraus, dass die Maßnahme der Beschneidung vorrangig erfolgt, um den - die Rolle der Frau betreffenden - herrschenden Gesellschaftsvorstellungen in Guinea Genüge zu tun. Die Beschneidung beruht auf der in Guinea gesellschaftlich jedenfalls noch ganz überwiegend akzeptierten Vorstellung, dass die Frauen und Mädchen den Eingriff der Beschneidung über sich ergehen lassen müssen, um überhaupt als heiratsfähig angesehen und sozial akzeptiert zu werden,

vgl. AA, Auskunft vom 9. September 2003 an das Verwaltungsgericht Freiburg; IAK, Auskunft vom 9. September 2003 an das Verwaltungsgericht Freiburg.

Demgegenüber hat das Selbstbestimmungsrecht der Mädchen und Frauen zurückzutreten, gleichgültig, ob ihnen hierdurch Verletzungen, Traumatisierungen und sogar das Risiko des Todes droht.

Dieser Qualifizierung der Zwangsverstümmelung als politische Verfolgung kann auch nicht entgegengehalten werden, sie diene nicht dazu, die Betroffenen aus der staatlichen Friedensordnung auszugrenzen, sondern habe als „Initiationsritual“ gerade die Funktion, die Mädchen und Frauen in die Gemeinschaft der Verheiratungsfähigen aufzunehmen und die Betroffenen als vollwertiges Mitglied in die Gesellschaft zu integrieren,

so aber VG Frankfurt a.M., Urteil vom 29. März 1999 - 9 F 30919/97.A -, NVwZ - Beilage 1999, 71, 72; VG Frankfurt a.M., Urteil vom 10 Juli 2003 -3 E 31074/98.A (1)-, Asylmagazin 10/2003, 32; VG Osnabrück, Urteil vom 5. April 2004 -5 A 69/04-, Seite 4 des Urteilabdrucks.

Diese Argumentation greift - indem sie lediglich auf die soziale Bedeutung der Beschneidung als „Initiationsritual“ abstellt - zu kurz. Bei umfassender und wertender Betrachtung wird deutlich, dass die Beschneidungspraxis den Zweck verfolgt, das gesellschaftliche Leben in Guinea in sozialer Hinsicht zu ordnen und zwar derart, dass das Geschlechterverhältnis in traditioneller Weise erhalten bleiben soll. Im Rahmen dieser traditionellen Rollenverteilung werden Frauen und Mädchen darauf reduziert, bloße Objekte einer eventuellen Verheiratung zu sein. Ihre soziale Anerkennung beschränkt sich allein auf diesen Aspekt. Das ausgrenzende Moment liegt gerade darin, dass mittels der Beschneidung die Situation der sozialen Minderwertigkeit und der angestrebten Unterwerfung der Frauen und Mädchen perpetuiert wird. Im Übrigen ist die Frage, ob eine ausgrenzende Zielrichtung der Verfolgung vorliegt, allein anhand des objektiven Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht aber nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die die Verfolgenden leiten,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 10 Juli 1989 -2 BvR 502, 1000, 961/86-, a.a.O.

c) Die der Klägerin drohende Genitalverstümmelung ist dem guineischen Staat gegenwärtig als mittelbare politische Verfolgung zuzurechnen, obwohl er nicht ihr Urheber ist,

vgl. so auch für Guinea VG Berlin; Urteil vom 3. September 2003 -VG 1 X 23.03-, a.a.O.; für andere afrikanische Staaten vgl. auch: VG Frankfurt a.M., Urteil vom 29. August 2001 -3 E 30495/98.A (2)-; VG Magdeburg, Gerichtsbescheid vom 20. Juni 1996 -1 A 185/95-, NVwZ-Beilage 1998, 18,19 ; VG Wiesbaden, Urteil vom 27. Januar 2000 -5 E 31472/98.A (2)-; VG Freiburg, Urteil vom 5. Februar 2004 -A 2 K 1075/00-.

Zwar ist politische Verfolgung grundsätzlich staatliche Verfolgung. Verfolgungsmaßnahmen privater Dritter können jedoch eine „mittelbare“ staatliche Verfolgung darstellen, wenn sie dem Staat zurechenbar sind. Dies ist dann der Fall, wenn der Staat zur Schutzgewähr entweder nicht bereit ist oder wenn er sich nicht in der Lage sieht, die ihm an sich verfügbaren Mittel im konkreten Fall gegenüber Verfolgungsmaßnahmen bestimmter Dritter wirksam einzusetzen,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 10 Juli 1989 –2 BvR 502/86, 1000/86 und 961/86-, a.a.O., S. 336.

Die Mittel, deren Einsatz insofern geboten ist, sind – ihrer Art nach – die Instrumente straf-, polizei- und ordnungsrechtlichen Handelns. In gleicher Weise wie die unmittelbare staatliche Verfolgung grundsätzlich durch den missbräuchlichen Einsatz der genannten Machtmittel gekennzeichnet ist, besteht die mittelbare Verfolgung im Nichtgebrauch eben dieser Machtmittel zum Schutze eines von Privaten verfolgten Staatsbürgers,

vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. März 1995 - 9 B 747/94 -, NVwZ 1996, 85 f.

Der guineische Staat setzt die ihm verfügbaren Mittel zur Bekämpfung der Vornahme von Genitalverstümmelungen nach Überzeugung der Kammer jedenfalls derzeit nicht zureichend und effektiv ein.

Zwar ist im Einklang mit den vorliegenden Erkenntnissen nicht davon auszugehen, dass der guineische Staat die herrschende Beschneidungspraxis ausdrücklich billigt. Dementsprechend hat er die Genitalverstümmelung im Rahmen des allgemeinen Strafrechts mit Art 265 des Code Pénal seit 1965 unter Strafe gestellt. Außerdem wurde die in Art. 6 der guineischen Verfassung postulierte Garantie auf körperliche Selbstbestimmung und Unversehrtheit im Juli 2000 in einem Gesetz zur Reproduktionsgesundheit spezifiziert und weibliche Genitalverstümmelung zum speziellen Straftatbestand erklärt, wobei ein vorliegender Gesetzentwurf zur Regelung der Höhe des Strafmaßes allerdings scheiterte. Darüber hinaus unterstützt der guineische Staat private Initiativen zur Aufklärung und Sensibilisierung der Bevölkerung. So bemüht sich die Regierung Guineas um die Schulung von Gesundheitsmitarbeitern im Hinblick auf die Gefahren der Genitalverstümmelung und unterstützt im Übrigen die Arbeit von mindestens acht Nichtregierungsorganisationen - unter anderem der CPTAFE (Coordination sur les Practiques Tadiotionelles Affectant la Santé des Femmes et des Enfants) - in deren Kampf gegen die Praxis der Genitalverstümmelung. In diesem Zusammenhang wurde im November 1999 beispielsweise eine Niederlegung der Beschneidungsmesser gefeiert, in deren Rahmen einige Beschneiderinnen der Beschneidungspraxis abschworen. Weiterhin existiert seit 1997 ein 20-Jahres-Programm der Regierung in Zusammenarbeit mit der WHO zur Abschaffung der Beschneidungspraxis, wobei der Erfolg dieses Programms bislang statistisch nicht erfasst ist. Zudem haben sich einige Regierungsvertreter auch öffentlich gegen die Praxis der Genitalverstümmelung ausgesprochen,

vgl. BAFI., Informationsschrift des Bundesamtes „Weibliche Genitalverstümmelung“ von Februar 2003; BAFI., Guinea-Information zum Thema „Menschenrechte und Asylverfahren“ von November 2000; U.S. Departement of State „Country Report on Human Right Practices“ vom 25. Februar 2004; IAK, Auskunft vom 9. September an das Verwaltungsgericht Freiburg; AA, Auskunft vom 9. September 2003 an das Verwaltungsgericht Freiburg.

Dennoch zeigen die in den letzten Jahren tausendfach vorgenommenen und seitens des guineischen Staates geduldeten Menschenrechtsverletzungen in Gestalt der

Genitalverstümmelungen, dass die guineische Regierung trotz des Ergreifens der zuvor aufgeführten Maßnahmen zum momentanen Zeitpunkt unwillig ist, den betroffenen Frauen und Mädchen effektiven Schutz zu gewähren. Die dargestellte Einflussnahme des guineischen Staates ist keinesfalls ausreichend, um in einer Weise auf weite Kreise der Bevölkerung Einfluss zu nehmen, die geeignet ist, sie zur ernstlichen Abstandnahme von der Beschneidungspraxis zu veranlassen. So ist nach den insoweit eindeutigen Auskünften bislang kein einziges Strafverfahren wegen der Vornahme von Genitalverstümmelungen eingeleitet worden,

vgl. BAFI., Informationsschrift des Bundesamtes „Weibliche Genitalverstümmelung“ von Februar 2003; BAFI., Guinea-Information zum Thema „Menschenrechte und Asylverfahren“ von November 2000; U.S. Departement of State „Country Report on Human Right Practices“ vom 25. Februar 2004; IAK, Auskunft vom 9. September an das Verwaltungsgericht Freiburg; AA, Auskunft vom 9. September 2003 an das Verwaltungsgericht Freiburg.

Faktisch bestraft der guineische Staat also weder die Täter, noch schützt er die Opfer. Über die aufgezeigten eher auf dem Papier stehenden Maßnahmen hinaus – die die guineische Regierung sehr wahrscheinlich auch als Reaktion auf den seitens der internationalen Gemeinschaft ausgeübten Druck getätigt hat - sind - sei es aus Gleichgültigkeit oder aus politischen und ethnischen Rücksichtnahmen - bislang keine durchgreifenden und effektiven Maßnahmen getroffen worden. Die Schutzunwilligkeit des Staates äußert sich im Übrigen nicht nur darin, dass bestehende Strafgesetze nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht wirksam und abschreckend angewandt werden. Auch die gesetzgebende Gewalt Guineas zeigt kein ausreichendes Maß an Schutzbereitschaft für die Betroffenen. So ist - wie aufgezeigt - der Gesetzesentwurf zur Regelung der Höhe des Strafmaßes für die Vornahme weiblicher Genitalverstümmelungen gescheitert.

Dem Bestehen einer mangelnden Schutzwilligkeit des guineischen Staates kann auch nicht entgegengehalten werden, dass die Beschneidungen in der Regel im Verborgenen durchgeführt und nicht zur Anzeige gebracht werden,

so aber für verschiedene andere afrikanische Staaten: VG Oldenburg, Urteil vom 7. Mai 1989 -6 A 4610/96-, InfAuslR 1998, 412, 414 f.; VG Frankfurt a.M., Urteil vom 29. August 2001 -3 E 30495/98.A-; VG Magdeburg, Gerichtsbescheid vom 20. Juni 1996 -1 A 185/95-, NVwZ-Beilage 1998, 18, 19.

Dies allein führt nicht zu einer unangemessenen - die Kräfte des Staates übersteigenden - Forderung nach Schutzgewährung. Denn allein angesichts der Häufigkeit der vorgenommenen Verstümmelungen in der Vergangenheit ist es für die Kammer in keiner Weise nachvollziehbar, dass die Behörden in ganz Guinea seit der Einführung der Strafbarkeit der Beschneidung weiblicher Genitalien im Jahre 1965 bislang keinerlei Erkenntnisse über durchgeführte Genitalverstümmelungen und die entsprechenden Täter erhalten haben sollen, die sie zu einem Eingreifen hätten bewegen können. Selbst wenn Anzeigen seitens der Betroffenen gegenüber staatlichen Stellen in der Regel nicht erfolgen, darf die guineische Regierung sich hierauf nicht zurückziehen. Vielmehr trifft sie dann die Verpflichtung, von Amts wegen einzuschreiten und zu ermitteln. Schließlich findet strafbewehrtes Verhalten typischerweise im Geheimen statt, so dass dem Staat die Schutzfähigkeit nicht deshalb abgesprochen werden kann, weil ihm die zu führenden Ermittlungen eventuell zu zeit- oder arbeitsaufwendig sind. Erst wenn der Staat alle ihm zu Gebote stehenden Mittel erfolglos ausgeschöpft hat, kann davon gesprochen werden, dass die Schutzgewährung seine Mittel übersteigt. Der guineische Staat hat die ihm zur Verfügung stehenden Mittel - wie dargelegt - jedoch keinesfalls ausgeschöpft.

Die Schutzunwilligkeit des guineischen Staates ergibt sich auch aus den in diesem Zusammenhang stehenden Angaben der Eltern der Klägerin, die sich mit der diesbezüglich dargelegten Erkenntnislage decken. Die Eltern der Klägerin haben in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, guineische Polizisten würden gegen die Durchführung von Beschneidungen nicht eingreifen, da deren Töchter ebenfalls beschnitten seien. Weiterhin haben die Eltern angegeben, ihnen seien keine Strafverfahren bekannt, die sich gegen die die Beschneidungen durchführenden Personen richteten.

d) Schließlich steht der Klägerin in Guinea auch keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung. Eine solche - mit der Folge, dass ein Anspruch auf Asyl ausscheidet - ist gegeben, wenn die Betroffenen in Teilen ihres Heimatlandes vor politischer Verfolgung hinreichend sicher sind und ihnen jedenfalls dort auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen, sofern diese existenzielle Gefährdung am Herkunftsort so nicht bestünde,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 –2 BvR 502, 1000, 961/86-, a.a.O.

Angesichts der vorliegenden Auskünfte droht der Klägerin die Beschneidung in Guinea landesweit. Die Verstümmelung weiblicher Genitalien ist in Guinea in allen Landesteilen, Ethnien, Religionen und Bevölkerungsteilen verbreitet. Selbst in der Hauptstadt von Guinea wird die Beschneidung praktiziert,

vgl. BAFI., Informationsschrift zum Thema „Weibliche Genitalverstümmelung“ von Februar 2003 ; U.S. Departement of State „ Country Report on Human Right Practices“ vom 25. Februar 2004; BAFI., Informationsschrift zum Thema „Weibliche Genitalverstümmelung in Somalia, Tschad, Niger, Mali und Guinea“ von Februar 1999; AA, Auskunft vom 25. September 2003 an das Verwaltungsgericht Freiburg.

Im Übrigen würde es die Klägerin vor der ihr in Guinea drohenden Beschneidung nicht bewahren, wenn ihre Eltern sie dem Einflussbereich der Verwandten, von denen die Durchführung der Beschneidung vorrangig zu erwarten ist, entziehen würden. Denn die Vornahme der Beschneidung ist in Guinea - wie dargestellt - kein Ritual, das nur innerhalb der Familie von Bedeutung ist. Vielmehr dient sie dazu, die Frauen und Mädchen in ihre gesellschaftliche Rolle einzuführen,

vgl. IAK, Auskunft vom 9. September 2003 an das Verwaltungsgericht Freiburg,

so dass der Klägerin die Gefahr der Beschneidung auch seitens Personen droht, die nicht zu ihrem eigenen Familienkreis gehören.

e) Die Gewährung von Asyl nach Art 16 a Abs. 1 GG ist schließlich nicht gemäß Art. 16 a Abs. 2 S. 1 GG ausgeschlossen, da die Klägerin in Deutschland geboren wurde und nicht aus einem sicheren Drittstaat eingereist ist.

2. Als Asylberechtigte hat die Klägerin weiterhin einen Anspruch auf Feststellung dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen; dies folgt aus § 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AuslG.

3. Mit dem Erfolg des hauptsächlich zur Entscheidung des Gerichts gestellten Verpflichtungsbegehrens braucht über das hilfsweise gestellte Verpflichtungsbegehren nicht mehr entschieden zu werden. Die negative Feststellung des Bundesamtes zu § 53 AuslG wird damit gegenstandslos, worauf zur Klarstellung hingewiesen wird,

vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2002 – 1 C 17.01 -, NVwZ 2003, 356.

4. Die Abschiebungsandrohung in dem angefochtenen Bescheid ist insgesamt aufzuheben, da ihr Erlass nach § 34 Abs. 1 S. 1 AsylVfG voraussetzt, dass der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird. Wie oben dargelegt, wird die Klägerin aber gerade als Asylberechtigte anerkannt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. In dem Antrag, der das angefochtene Urteil bezeichnen muss, sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, gemäß § 67 Abs. 1 in Verbindung mit § 194 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Marwinski**Voßkamp****Brockhoff**